

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1963, HEFT 2

---

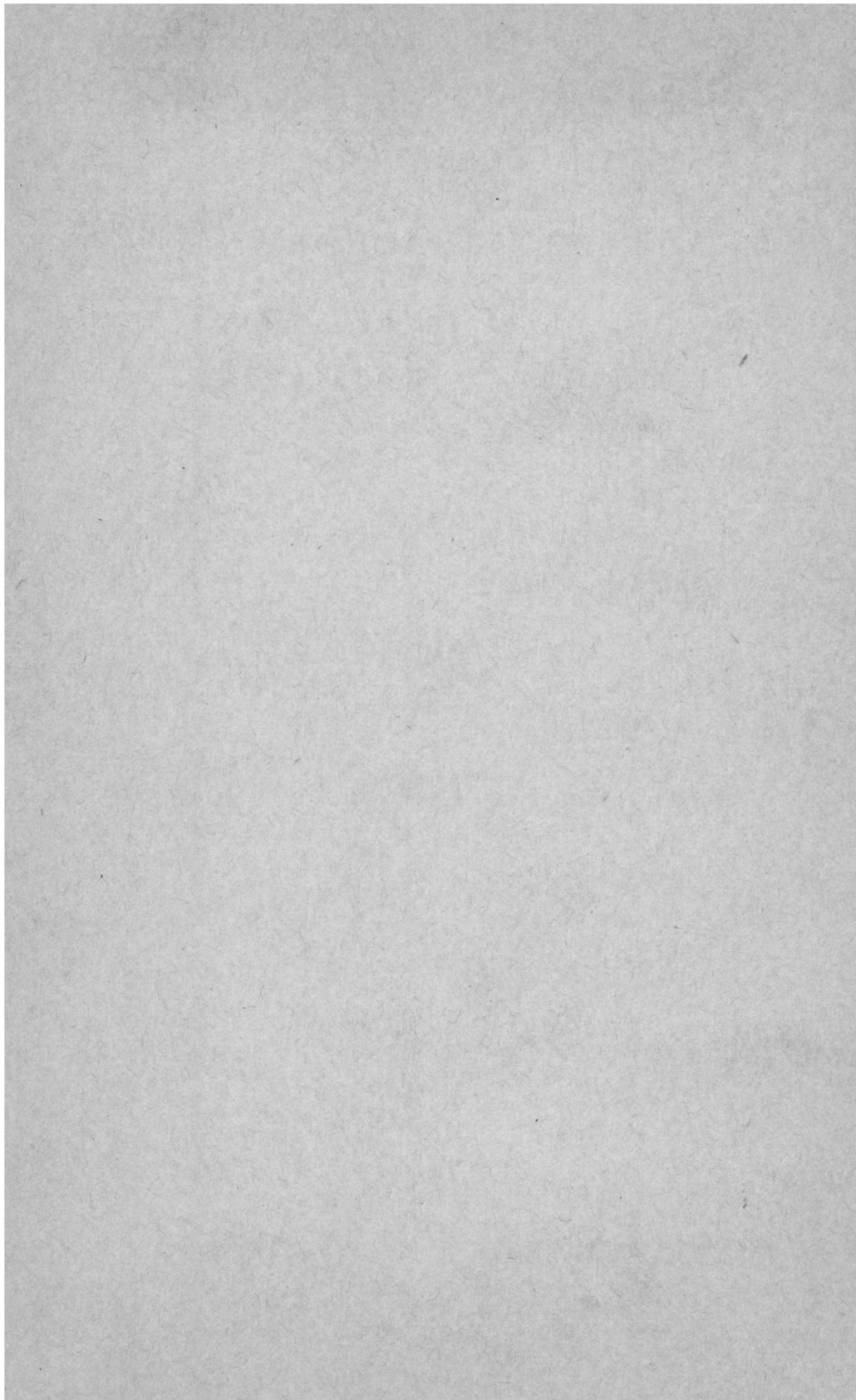
KARL BOSL

**Herrscher und Beherrschte  
im deutschen Reich  
des 10.-12. Jahrhunderts**

MÜNCHEN 1963

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München



BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1963, HEFT 2

---

KARL BOSL

Herrscher und Beherrschte  
im deutschen Reich  
des 10.-12. Jahrhunderts

Vorgetragen am 11. Januar 1963

MÜNCHEN 1963

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München



Die Frage nach dem Wesen der Herrschaft ist praktisch wie theoretisch alt. Sie ist auch heute noch aktuell, da auch Demokratie Herrschaft ausüben muß. Man hat oft gesagt und sagt es in Publizistik, Geschichtsschreibung und Politischer Wissenschaft noch, daß Demokratie in Deutschland keine Tradition habe. Mit einem fast eifersüchtigen Seitenblick auf England, aber auch das revolutionäre Frankreich stellt man bei uns zuviel Herrschaft und zuwenig Mitregierung und Teilhabe an der Herrschaft fest. Das ist nur bis zu einem gewissen Grade richtig; denn einmal hat man sich in der Historie die Frage nach den Formen der Herrschaft, in denen Macht und Gewalt in den Händen eines einzigen Menschen im Laufe der Zeiten lag, und nach den Arten der Beteiligung der Beherrschten, der Untertanen, an der Herrschaft, nach den Rechtstiteln einer solchen Teilhabe an der Herrschaft noch nicht im Zusammenhang gründlich genug gestellt; zum anderen dachte und denkt man noch zu statisch, zuwenig dynamisch, sah nicht die wandelbaren Formen der Herrschaft als Ergebnis einer Entwicklung und als Ausdruck eines Wechsels in der Gesellschaftsstruktur; und schließlich erträumte man sich, weil der Nationalstaat „unvollendet“ geblieben war, wie Th. Schieder jüngst ausführte, eine unwandelbare oder ungewandelte ideale Vergangenheit; die aber schien in einer vollendeten Herrschaftsform gegeben. Für die berechtigte Annahme, daß Mitsprache und Mitherrschaft der „Untertanen“ ein integrierender Bestandteil der realen Herrschaft im Mittelalter waren, daß die repräsentativen Vorformen unserer demokratischen Lebens- und Staatsordnung auch bei uns ihre reiche Geschichte haben, wenn man sie nur erforschen will, dafür hat die moderne Verfassungs- und Sozialgeschichtsforschung neue Sehweisen entwickelt und gangbare Wege geebnet. Ich meine deshalb, daß die Frage nach dem Verhältnis von Herrschern und Beherrschten im deutschen Reich des 10.-12. Jahrhunderts nicht nur eine gewisse praktische Aktualität gerade in Deutschland besitzt, sondern heute mit neuen Methoden mit mehr Aussicht auf tiefere Einsichten und Lösungen vom Historiker angegangen werden kann und muß.

Es liegt mir völlig ferne zu verkennen, daß eine Vielzahl kleiner Kärner und weitschauender Großer unseres sehr differenzierten Faches neue Voraussetzungen für die Behandlung dieses Themas gelegt haben. Die grundlegende Erkenntnis aber, daß die Königsherrschaft des Mittelalters so vielschichtig und sogar unwirksam, die Adelherrschaft daneben aber so ausgebreitet, intensiv und elementar war, daß man das deutsche Reich des Mittelalters kaum eine Monarchie nennen kann, sondern eine „Aristokratie mit monarchischer Spitze“ mit H. Mitteis heißen sollte, diese Grundeinsicht verdanken wir einigen wenigen Landes- und Verfassungshistorikern, die als Marksteine hier zu nennen sind. Zeigt O. v. Dungern<sup>1</sup> auf, daß eine relativ dünne Schicht im Mittelalter Staat und Gesellschaft beherrschte, deutete O. Brunner<sup>2</sup> unter soziologischem Aspekt die Grundbegriffe Land und Herrschaft neu, so faßte der große, der Historie mehr als einer seiner Fachgenossen zugewandte Rechtshistoriker Heinrich Mitteis<sup>3</sup> das Ergebnis erstmals zusammen und maß mittelalterliche Dynamik an den modernen Normen, während Theodor Mayer neue Bausteine zur Lösung der Problematik der Königs- und Adelherrschaft beitrug,<sup>4</sup> W. Schlesinger aber nach grundstürzenden Untersuchungen<sup>5</sup> den Formen der Königsherrschaft und der ade-

---

<sup>1</sup> O. v. Dungern, *Der Herrenstand im Mittelalter* (1908) Ders., *Adelherrschaft im Mittelalter* (1927); Ders., *Königsgerecht und Reichsfürstenrat zur Zeit Kaiser Lothars III.*, *Dopschfestschrift, Wirtschaft und Kultur* (1938), 300–329.

<sup>2</sup> O. Brunner, *Land und Herrschaft. Grundlagen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter* (1959). Bespr. von H. Mitteis, *HZ* 163 (1941), 255–281, 471–490.

<sup>3</sup> H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte* (1933). Bespr. von W. Kienast, *HZ* 158 (1938), 3 ff. – Ders., *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnseitalters* (1955). – Ders., *Formen der Adelherrschaft im Mittelalter*, *Festschr. für F. Schulz* (1951), 226 ff. – Ders., *Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle* (1938).

<sup>4</sup> Th. Mayer, *Fürsten und Staat* (1950).

<sup>5</sup> W. Schlesinger, *Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen* (1941). – Ders., *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters* (1961).

ligen Mitherrschaft sich zuwandte<sup>6</sup> und K. Hauck die religiösen Grundlagen der Adelherrschaft freilegte.<sup>7</sup> Seitdem die Historiker sich unter dem Eindruck von O. Brunner und W. Schlesinger gegen Mitteis dafür entschieden haben, nicht vom „Staat“ des hohen Mittelalters, sondern von Herrschaft und Herrschaftsverhältnissen zu sprechen, konnte man strukturanalytisch nach den Formen suchen, in denen Herrschaft möglich war und realisiert wurde, unter welchen Voraussetzungen einmal der Adel, ein andermal der König die Oberhand gewannen. Dabei löste sich die Erkenntnis, daß alle Herrschaft in diesem dynamisch-unsystematischen Sinn ein Gegenelement, besser gesagt, ein Supplement voraussetzt, das wir in Anlehnung an die Quellen und an Gierke als „Genossenschaft“ bezeichnen. Wir sahen, daß „Herrschaft“ die lebensbestimmende Macht im Früh- und Hochmittelalter war, Genossenschaft sich im Rahmen der Herrschaft entfalten konnte, als integrierender Bestandteil der Herrschaft ein Strukturelement des gesellschaftlichen und politischen Lebens war. O. v. Dungern hatte schon vor fünfzig Jahren das Ringen um Teilhabe an der Mitgestaltung des eigenen politischen Schicksals als einen Elementarfaktor der ganzen politisch-staatlichen Entwicklung bezeichnet<sup>8</sup>.

„Herrschaft“, ein Wort der Quellen, ahd. *hertuom*<sup>9</sup>, auch ein Grundelement des modernen Staates, tritt uns in vielen Arten und Formen der Obrigkeit entgegen. Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie „die Chance, Gehorsam für einen bestimmten Befehl zu

<sup>6</sup> W. Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, HZ 176 (1953), 225–275. – Ders., Über germanisches Heerkönigtum, Vorträge und Forschungen III (1954), 105–141. – Ders., Burg und Stadt, Festschr. Th. Mayer „Aus Verfassungs- und Landesgeschichte I (1954), 97–150. – Ders., Die Anfänge der Königswahl, ZRG. GA 66 (1948), 381–440. – Ders., Karlingische Königswahlen, Festg. für H. Herzfeld, Zur Geschichte und Problematik der Demokratie (1959), 207–264.

<sup>7</sup> K. Hauck, Geblütsheiligkeit, Festg. für P. Lehmann, Liber Floridus (1950), 187–240.

<sup>8</sup> O. v. Dungern, Die Verfassungsreform der Hohenstaufen, Festschr. f. Zittelmann (1913).

<sup>9</sup> K. Guntermann, Herrschaftliche und genossenschaftliche termini in der geistlichen Epik der Westgermanen. Diss. (1910). – H. Beer, Führen und Folgen, Herrschen und Beherrschtwerden im Sprachgebrauch der Angelsachsen. Diss. (1939).

finden“, wie Max Weber sagt, in sich tragen. „Gebot und Verbot“, „Zwing und Bann“ sind das Herzstück der Herrschaft. nachdem sie die Schwelle der rohen Gewalt<sup>10</sup> überschritten hat. Will man die Formen der Herrschaft finden, so kann man entweder die Beherrschten oder die Grundlagen der Herrschaft aufgliedern; man spricht von Herrschaft über Stämme, Völker, Reiche, Länder, d. h. über Kollektivgruppen politischer Überschichtung, Integration, dann über Haus, Hof, Burg, Schloß, Stadt, über Grund- und Vogtholden, Leibeigene, Gerichtsuntertanen, Kirchenleute. Herrschaft wird auch geübt in den bauerlichen und nichtagrarisch-städtischen Verbänden, die wir mit dem Begriff „Genossenschaft“ umschreiben. Herrschaft ist auf Dauer nur möglich und sinnvoll, wenn die Beherrschten gehorchen, die Befehle ausführen; je freiwilliger das geschieht, um so leichter kann man herrschen. Wenn man unter einem mehr oder minder freiwilligen oder auch gewaltsamen Gehorsam, d. h. in Unterordnung unter den Willen und Befehl eines anderen „Gefolgschaft“ versteht, wie O. Brunner vorschlägt, dann kann ich mich dem noch anschließen, würde aber selbst lieber von Dienst sprechen<sup>11</sup>; jedenfalls scheinen beide, Dienst und Gefolgschaft, die Grundformen zu sein, die dem Verhältnis von Herrschen und Beherrschtsein allgemein zugrunde liegen. Es ist eine sozialgeschichtliche Tatsache, wenn auch scheinbar paradox, daß Herrschaft Freiheit schafft und Dienst-Unterordnung Freiheit erwirbt und gewinnt<sup>12</sup>. Dienst und Gefolgschaft aber beruhen auf dem ethischen Grund der Treue, die aber erst mit zunehmender Verchristlichung sich

---

<sup>10</sup> F. Graus, Die „Gewalt“ bei den Anfängen des Feudalismus und die Gefangenenerbefreiungen der merowingischen Hagiographie, Jb. d. Wirtschaftsgeschichte, Akad. Verlag 1961. I., 61–156.

<sup>11</sup> K. Bosl, Dienstrecht und Lehnrecht im deutschen Mittelalter. Das ius ministerialium, in Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen, hrsg. von Th. Mayer (1960), 51–94. – Ders., Über soziale Mobilität in der mittelalterlichen „Gesellschaft“. Dienst, Freiheit, Freizügigkeit als Motive sozialen Aufstiegs, VSWG 47 (1960), 306–332.

<sup>12</sup> K. Bosl, Freiheit und Unfreiheit. Zur Entwicklungsgeschichte der Unterschichten in Deutschland und Frankreich während des Mittelalters, VSWG 49 (1957), 193–219. – Ders., Vorstufen der deutschen Königsdienstmannschaft. Begriffsgeschichtlich-prosopographische Studien zur frühmal. Verf. u. Sozialgesch. ebda. 39 (1952), 193–214, 289–315.

verdichtet und zum geistig-institutionellen Grund der Unter- und Überordnungsverhältnisse zwischen den herrschenden Oberschichten untereinander und den beherrschten, aber genossenschaftlich sich äußernden Unterschichten auf der anderen Seite wird. Darüber haben sowohl W. Ebel<sup>13</sup> wie F. Graus<sup>14</sup> zuletzt gehandelt.

Treue = fides, fidelitas ist also ein wesentliches Band in den Beziehungen zwischen den Befehlenden und den Gehorchenden, den *potentes* und *pauperes* (= den armen lewt)<sup>15</sup> sowohl wie zwischen Herrscher und *populus*; sie muß erkaufte werden durch Hingabe von Rechten und Gütern, durch Privileg und Auszeichnung, durch Teilhabe an den Regierungsakten. Erst mit der zunehmenden Ausbildung der Strafe an Stelle der älteren Rache und einer Ethisierung des Treuebegriffes verringern sich, für uns fast nur auf der obersten Gesellschaftsebene sichtbar, die Fälle des Treubruchs, wenn sie auch nicht verschwinden und durch Eigeninteresse und Eigenmacht immer wieder ausgelöst werden. Bei der Ausgestaltung von Formen der Mitsprache, der Entwicklung eines Rechts auf Mitsprache und einer Pflicht zur Teilhabe am Befehlen war noch viel wirksamer die mittelalterliche Auffassung vom Recht. Darüber ist ein Wort zu sagen, wiewohl an sich auf Fritz Kern<sup>16</sup> zu verweisen ist. Im Mittelalter lebt eine urtümliche Einheit von Recht und Gerechtigkeit fort, auch wenn die Entdeckung des römischen Vulgarrechts die traditionelle strenge Abgrenzung des germanischen und spätrömischen Rechtes ins Wanken gebracht hat.<sup>17</sup> Quelle und Garant alles gewachsenen, natürlichen

<sup>13</sup> W. Ebel, Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen (1960), 11–36.

<sup>14</sup> F. Graus, Über die sogenannte germanische Treue, in *Historica* I (1959), 71–121. Dazu Bespr. von K. Bosl, in *Bohemia Jahrbuch* II (1961), 597–611 u. W. Schlesinger, Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue, *Festschr. f. O. Brunner* (1963).

<sup>15</sup> Darüber demnächst K. Bosl, *Pauper-Potens. Begriffsgeschichtliche Untersuchungen zur gesellschaftlichen Differenzierung im frühen Mittelalter und zum „Pauperismus“ im Hochmittelalter*, *Festschr. für O. Brunner* (1963).

<sup>16</sup> Fritz Kern, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie*, hrsg. von R. Buchner (21954). – Ders., *Recht und Verfassung* (Basel o. J.).

<sup>17</sup> E. Levy, *West Roman vulgar law. The law of property* (1951). – Ders., *Weströmisches Vulgarrecht. Das Obligationenrecht* (1956).

wie des gesetzten Rechtes ist Gott, in dem alles Recht ewig ist. Man kann darum den (Macht-) Geboten des christlichen Herrschers, die „Recht“ sein wollen, im Namen Gottes auch mit Waffengewalt entgegentreten. Es gibt genug Fälle, in denen eine Gesamtheit von Untertanen wie Individuen und gerade letztere dem Herrscher mit Waffengewalt „Widerstand“ geleistet haben, und zwar im Bewußtsein, gerecht zu handeln. Damit haben wir einen wichtigen subjektiven und objektiven Tatbestand in den mittelalterlichen Beziehungen zwischen Herrschern und Beherrschten genannt. Wie aus dem Bruch von Friede und Recht die Feindschaft entstand, so aus dem Unrecht der Obrigkeit der Widerstand. Die Gesamtheit der Untertanen ist wie der Herrscher einer über ihnen stehenden Rechtsordnung, dem allumfassenden, transzendental begründeten ordo<sup>18</sup> unterworfen und seiner geistig-geistlich-weltlichen Hierarchie eingegliedert. Der Herr ist also in solchem Denken nicht souverän im modernen Sinn, kann es nicht sein; er kann ja gar nicht positives Recht setzen oder sprechen, weil er für die Richtigkeit seiner Rechtsetzung Gott und seinem Gewissen verantwortlich ist. Daraus folgt, daß die Rechtmäßigkeit des Handelns und Gebietens eines mittelalterlichen Herrschers von jedem dadurch Betroffenen bestritten werden kann. Für sein richterliches Unrecht ist der Herrscher der Rache ausgesetzt, die Rechtmäßigkeit seines Tuns unterliegt besonders seit dem Investiturstreit der Überprüfung durch Papst und Kirche. Darum waren lokale Gewalten und Kirchen die Gegenkräfte bei der Ausbildung der frühen Fürstensouveränität. Soweit wir den modernen Begriff überhaupt verwenden wollen, kennt das Mittelalter nur eine Souveränität des Rechts, das über Herrschern und Beherrschten steht. Um den Zustand zu beseitigen, daß jeder „Teilverband“ sich für die Entscheidung über Recht und Unrecht als zuständig, als widerstandsberechtigt gegen den Unrecht tuenden Herrscher

---

<sup>18</sup> L. Manz, *Der Ordogedanke. Ein Beitrag zur Frage des mittelalterlichen Ständegedankens* (1937). – H. Krings, *Ordo, philosophisch-historische Grundlegung einer abendländischen Idee* (1941). – W. Dyckmann, *Das mittelalterliche Gemeinschaftsdenken unter dem Gesichtspunkt der Totalität* (1937). – A. Dempf, *Die Hauptform der mittelalterlichen Weltanschauung* (1925). – W. Schwer, *Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters* (1934). – B. Jarret, *Social theories of the middle ages* (1942).

hielt, hat Jean Bodin seinen geschichtsmächtigen Souveränitätsbegriff formuliert. Erst damit konnte der moderne europäische Ordnungsbegriff „Staat“ entstehen. Auch im Verhältnis zwischen Kirche und Staat kann das Souveränitätsproblem, die Frage der Vollgewalt, vor dem Investiturestreit nicht aufgeworfen werden, so sehr die Kirche seit Gregor I. eine *potestas indirecta* für sich *ratione peccati* in Anspruch nahm. Für die Germanen war Recht genau so wie für die Griechen Homer und Hesiod ein heiliger, göttlicher, von den Vätern ererbter Besitz, ein heiliges Rechtswissen, wie es mein verehrter Lehrer Eduard Schwartz zu formulieren pflegte;<sup>19</sup> für Augustin aber waren *iustitia*, *pax*, rechtmäßige Gewalt, *bellum iustum* Zentralbegriffe seiner *civitas mixta*.<sup>20</sup>

Germanische Verfassung war, wie vielleicht in ähnlicher Weise jede Herrschaftsordnung auf paralleler Kulturstufe, von Anfang an, soweit wir sehen können, dualistisch, weil alles Recht nicht gesetzt, sondern gefunden, gewiesen wurde. Darin liegt ein gut Stück Eigenmacht. Selbsthilfe, Fehde, legitime Gewaltanwendung, sog. „private“ Vollstreckung als ein Erbstück der Frühzeit als ein Ergebnis der Gesellschafts- und Kulturentwicklung begründet. Der mittelalterliche Herrscher hat Selbsthilfe kaum einschränken, geschweige denn ausschalten können. Gegen Eigenmacht kann Herrschaft nur ankämpfen, indem sie „Schutz und Schirm“ gewährt (die *Munt*).<sup>21</sup> Der Starke (*potens*), der den Schwachen (*pauperes*) Schutz gewährt, kann auch die Hilfe der Geschützten in Anspruch nehmen. Darin liegt der historische und tatsächliche Grund mittelalterlicher Herrschaft. *Potens* und *pauper* sind deshalb auch die gesellschaftliche Differenzierung, die das Frühmittelalter kennt, wie eindeutig die Kapitularien beweisen, wie seit Isidor von Sevilla die Ständelehren und Spiegel wissen; *pauper* ist der *minus potens*, *impotens*, nicht der Arme im

<sup>19</sup> K. Bosl, Die germanische Kontinuität im deutschen Mittelalter (Adel-König-Kirche), in *Miscellanea Mediaevalia*, 1. Antike und Orient im Mittelalter (1962), 1–25.

<sup>20</sup> „*Ordo est parium dispariumque sua cuique loca tribuens dispositio*.“

<sup>21</sup> A. Waas, Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter (1938) hat als erster die Gesamtstruktur des frühmittelalterlichen deutschen Staates aus der „*Munt*“ abzuleiten versucht. Vgl. E. Molitor, ZRG. GA 64 (1944), 112 ff. (*Munt*). Die Bedeutung des „Schutzes“ für die Herrschaftsordnung hebt sehr hervor O. Brunner, Land und Herrschaft.

wirtschaftlichen Sinne; diese „armen lewt“ haben deshalb auch Besitz und Gut.<sup>21a</sup> Das gegenseitige Aufeinanderangewiesensein kann nicht nur auf Gehorsam beruhen, sondern muß, je mehr Gegenseitigkeits- oder Abhängigkeitsverhältnisse sich differenzieren, durch eine besondere Treue ergänzt werden, die sich nur auf dem Boden eines Rechts und einer Ordnung entwickeln kann, die Herrscher wie Beherrschte in gleicher Weise bindet. Wer diese beschworene Treue<sup>22</sup> bricht, verletzt das Recht und macht den Widerstand gegen den unrechttuenden Herrn zur Pflicht, weil dieser eine sakral legitimierte Ordnung verletzt hat. Fides bedeutet Treue und Glauben zugleich.<sup>23</sup> Je größer die Macht, um so wirksamer der Schutz, um so wirksamer Gehorsam und Treue; je geringer der Schutz, um so formaler werden die Treueverhältnisse. Deshalb wechseln so oft straffe Königsherrschaft und sog. „feudale Anarchie“. So entscheidend gerade auf dieser Kul-

---

<sup>21a</sup> K. Bosl, *Pauper-Potens*, a. a. O. – In der Diskussion hat Herr Ziegler mit Recht daraufhingewiesen, daß dieser Sinn von Pauper und das Gegensatzpaar Pauper-Potens in den lateinischen Psalmen bereits zu finden seien. Die schönsten Belege dafür bietet Psalm 71 (2. Nokturn des Epiphaniastages) mit folgenden Versen „Judicare populum tuum in iustitia, et pauperes tuos in iudicio“, „Judicabit pauperes populi, et salvos faciet filios pauperum et humiliabit calumniatorem“, „Et adorabunt eum omnes reges terrae, omnes gentes servient ei: Quia liberabit pauperem a potente et pauperem, cui non erat adiutor: Parcet pauperi et in mopi et animas pauperum salvas faciet“. Hier sind alle oben im Texte angezogenen Elemente genannt: der Starke (Herrscher), der Schwache (Untertan), der Schützer (= Herr) = adiutor im Gegensatz zum calumniator, der seine Macht mißbraucht. Im Zerfall der alten Munizipalverfassung des Römerreiches, die honestiores und humiliores gegenüberstellte, wird vermutlich unter christlichem Einfluß sowohl wie auch unter dem Zwang der sich auflösenden Ordnung das alte Begriffspaar zum Gegensatz potentes-pauperes abgewandelt, der dann in die Amtssprache des Frankenreiches eindringt und sich besonders in den Kapitularien des 9. Jahrhunderts ausbreitet.

<sup>22</sup> W. Fritze, *Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit. Ihr Wesen und ihre politische Funktion* ZRG. GA 71 (1954), 74–125. – M. David, *Le serment du sacre du XI<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle. Contribution à l'étude des limites juridiques de la souveraineté*, *Révue du moyen âge latin* VI. (1950), 5–272.

<sup>23</sup> Fraenkel, *Art. Fides*, *Thesaurus linguae latinae* VI, 1 (1912/26) col. 661–691. – H. Helbig, *Fideles Dei et regis*, *AKuGe.* (1951), 288 ff. – D. v. Gladiss, *Fidelis regis*, ZRG. GA 57 (1937), 442–451.

turstufe die Macht war, sie fand ihre Grenze in einem sehr subjektiv gefaßten Recht. Alle Auseinandersetzungen zwischen Macht und Recht zielen auf eine rechtliche Fixierung des Erreichten zugunsten des Herrschers oder des Beherrschten ab. Im Rahmen der Herrschaft aber schließen sich die Gleichberechtigten einer Herrschaft zu Gruppen, zu „Genossenschaften“ zusammen. Diesen wohnt die Tendenz inne, in einer Art Selbstregierung eine herrschaftlich geordnete Spitze zu entwickeln, um auch dem Herrn gegenüber handlungsfähig zu sein. Herrschaft und Genossenschaft, sind darum keine Gegensätze, sondern wechselseitig wirkende Strukturelemente in Bindung und Widerstreit. Königs- und Adelsherrschaft bedingen sich so einander und stehen doch zueinander in Gegensatz.

Nach der Vorerörterung über das Wesen der Herrschaft und die realen sowie geistig-ethischen Bezüge zwischen Herrschern und Beherrschten fragen wir nun konkret nach dem Herrscher und seinem Volk. Wir haben festgestellt, daß nicht der König als oberster Träger von Reich und Herrschaft allein über das entscheidet, was recht ist, weil er wie sein Volk in eine transzendente religiöse Ordnung eingefügt ist, die wie das Königtum im germanisch-heidnischen wie im christlichen Verstande auf magischen oder sakralen Grundlagen ruht.<sup>24</sup> König ist der nach Geblütsrecht aus der durch ein besonderes Königsheil ausgezeichneten Königssippe Auserwählte und durch Kür zum Herrscher Erhobene. Entsprechend dem Dualismus sind hier Erbe und Wahl miteinander verbunden. In Wahl und Wahlrecht aber liegt ein Ansatzpunkt der Teilnahme der Beherrschten am Regierungsakt, wie im dualistischen Charakter der Verfassung und in den verschiedenen Beziehungen zwischen Munt, Gehorsam und Treue.<sup>25</sup> Erbrecht und Wahlrecht, die anfänglich recht ungeschie-

<sup>24</sup> Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen, hrsg. von Th. Mayer (1956) mit wichtigen Beiträgen von E. Ewig, O. Höfler, W. Schlesinger, H. Büttner, Th. Mayer, H. Beumann, F. Kempf, M. Hellmann, O. Brunner. – O. Höfler, Germanisches Sakralkönigtum I (1952). – P. E. Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik I, 2 (1954/55). – K. Hauck, Herrschaftszeichen eines wodanistischen Königtums, Jb. f. fränk. Ldf. 14 (1954), 9–66.

<sup>25</sup> W. Kienast, Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft in Deutschland während des Mittelalters, IV. Internationaler Kongreß für Rechtsvergleichung (1955), 26–48.

den oft nebeneinander stehen, haben sich im Laufe der Zeit differenziert. Je nachdem Erbrecht oder Wahlrecht stärker waren, war die Teilhabe der Beherrschten oder Diener am Herrschen machtvoller oder geringer. Der König bietet das Volk zur Landesverteidigung auf; sein Siegen als Zeichen des Heiles gibt ihm Prestige, wie wir das von König Ottos I. Sieg über die Ungarn auf dem Lechfelde bei Augsburg (Den Kaiser macht das Heer) oder von der Designation seines Vaters Heinrich I. wissen. Im christlichen Sinn herrscht der König von Gottes Gnaden (*dei gratia*) und ist Kraft seines Amtes (*officium*)<sup>26</sup> über die Beherrschten hinausgehoben. Als „Volk“<sup>27</sup> tritt diesem herrscherlichen König nicht eine willenlose Masse, sondern die Gesamtheit der jeweils politisch Berechtigten gegenüber, die bei der Königswahl, in Krieg und Fehde, im Gericht gemeinsam handeln. „Volk“ hat sich in den Jahrhunderten gewandelt, trat aber zu allen Zeiten dem König in Versammlungen gegenüber, auf Hoftagen und in Reichsversammlungen, in Lehenskurien wie in Parlamenten.<sup>28</sup>

Nicht immer ist eine dieser Institutionen aus der vorhergehenden abzuleiten; sie haben nicht immer ein gleiches Gewicht bei allgemeinen politischen Entscheidungen. Trotzdem war es immer Grundsatz, daß der König nur gemeinsam mit dem Volke handeln könne, dessen Zustimmung er in Fragen grundsätzlich-poli-

---

<sup>26</sup> Dem objektiven, im Jenseits verankerten, dem menschlichen Willen entzogenen Ordoideal des Frühmittelalters, das eine absolut gesetzte Gesellschaftsordnung ist, entspricht die „Amtsordnung“ der Welt. Deshalb rücken die Ständelehren, ganz gleich ob sie vom Geistlichen oder vom Laien sprechen, immer das Amt in den Vordergrund ihrer Überlegungen. Die gottgewollte Amtsordnung steht im Gegensatz zur gottgegebenen Geburtsordnung. Im funktionalen, nicht personalen kirchlichen Amtsorto besäße der Kleriker das höchste soziale Prestige; in Wirklichkeit hatte er es nur dann, wenn er es aus der geburtsständischen Ordnung bereits mitbrachte. Die Tugend der *humilitas* verhilft dem Menschen zur Eingliederung in den *ordo*, ihr sündhaftes Gegenstück ist die *superbia* (ὕβρις); beide sind Urgrund aller Tugend- und Lastersysteme.

<sup>27</sup> J. O. Plassmann, *Princeps und Populus* (1954). – Ders., *Reich und Gefolgschaft im 10. Jahrhundert. Germanien 15* (1943). – G. Herold, *Der Volksbegriff im Althochdeutschen* (1941).

<sup>28</sup> H. Weber, *Die Reichsversammlungen im ostfränkischen Reich. 840–918. Eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung vom karolingischen Großreich zum deutschen Reich. Diss. Würzburg* 1962.

tischer oder weltlicher Entscheidung bedürfe. Bei diesen Versammlungen sind die Großen des Reiches die Ratgeber und entscheiden mit, die anderen Leute sind nur der Umstand. Die Zeugenreihen der auf solchen Tagen ausgestellten Königsdiplome zeichnen den Personenkreis ab, der bei den Entscheidungen der Herrscher mitwirkte, dazu verpflichtet wie berechtigt war. Vom 10.–12. Jahrhundert sind sie identisch mit dem jeweils um den König lehnrechtlich organisierten Heerbann einer bestimmten Landschaft oder mehrerer Landschaften. In diesen Versammlungen, die die Hauptschauplätze der Mitbestimmung und Mitentscheidung sind, treten bestimmend eigentlich nur die *potentes*, die Großen auf. Im 10.–12. Jahrhundert waren diese Versammlungen die Hof- und Reichstage, auf denen die Herren mit dem größten Grundbesitz, mit den meisten Herrschaftsrechten, mit dem größten (Lehns-) Gefolge und der wirksamsten Streitmacht das entscheidende Wort sprachen. Sie waren die Repräsentanten der feudalen, schwertragenden Oberschicht in den Stämmen und Ländern.

Diese *Potentes* waren aber selbst auch Träger von Herrschaften, die frei vom Eingriff des Königs waren; diese waren Immunitäten, gleich ob der Träger Laie oder Geistlicher war. Mittelpunkt dieser teils autogenen, teils vom König verliehenen Immunitäten war das Haus des Herrn, das Zentrum der Munt- (Schutz-) Herrschaft über Personen, der Gewere = Herrschaft und Verfügungsgewalt über Sachen, Brennpunkt einer urtümlichen Hausgewalt, die sich in Grund-, Leib-, Gerichts-, Kirchen-, Gefolgschafts- und Lehnsherrschaft aufsplitterte. Wer Hausgewalt besitzt und ein Herrenhaus hat, das *praedium libertatis* etwa des Codex Falkensteinensis (zwischen 1160 und 1170),<sup>29</sup> der ist vollberechtigt in seinem Rechtskreis. Staatsbürger, die der Staatsgewalt unmittelbar unterstehen, gibt es erst seit dem aufgeklärten Absolutismus und der französischen Revolution. Der Herr übt Muntgewalt über die Leute seines Hauses, seines Hofes, seines Immunitätsgebietes, die schollegebundenen und die nichtschollegebundenen; sie sind ihm darum auch zu Hilfe verpflichtet, ihm in Treue verbunden, auch wenn sie leibeigen sind. Herrenhaus ist

<sup>29</sup> H. Petz, Codex Falkensteinensis, in Drei bayerische Traditionsbücher aus dem 12. Jahrhundert (1880).

Sonderfriedensbezirk, Herrschaft ist räumlich eine Sphäre potenzierten Friedens, in der gegenüber den bäuerlichen Hintersassen der Friede erzwungen, die Selbsthilfe ausgeschaltet und der Weg vor Gericht gewiesen wurde. Weil es eine immanente Tendenz der Herrschaft, ihr Grundgesetz ist, einen gesteigerten Frieden zu garantieren, darum nimmt sie die gleichen Rechte wie der König in Anspruch, eifert sie dem Königsfrieden nach, schaltet sie die Königsbeamten aus und zieht die Gerichtsrechte des Königs an sich. Die waffentragenden Machtbesitzer von Herrschaft nehmen so in ganz besonderer Weise an der Königsherrschaft teil, indem sie in ihren Immunitäten mit gleichem Recht über gleiche Dinge wie der König Herrschaft, modern gesprochen Hoheit ausüben. Das ist die primäre und potenzierte Form der Teilhabe an der Herrschaft des Oberherrschers, die soweit geht, daß dem König und seinen Beamten verwehrt ist, in die nichtköniglichen Immunitäten = Sonderbezirke hineinzuwirken. Darum stand auch der größte Teil der adelig-geistlichen Grundholden niemals in irgendeiner rechtlichen oder herrschaftlichen Beziehung zum König; und nicht einmal über deren Vasallen, schon gar nicht über deren Ministerialen hatte der König irgendein Verfügungsrecht. Das zeigte sich am deutlichsten 1180 beim Prozeß gegen Heinrich den Löwen. Nach Landrecht, d. h. dem Recht der Königsherrschaft konnte der Welfe seiner Herrschaft nicht enthoben werden; dies gelang nur über das entwickelte Lehnrecht, das dem Treuebrecher die Lehen absprechen konnte.<sup>30</sup> Genau wie auf der höchsten Ebene der Königsherrschaft entband diese adelig-geistliche Herrschaft, die in sich wieder sehr vielschichtig und vielgestaltig ist, genossenschaftliche Kräfte und Formen der Mitbestimmung. Das im engsten Kreis des Herrenhauses und der Grundherrschaft (Salhof)<sup>31</sup> geltende Hofrecht schuf Gerichtsgemeinden und Formen dörflicher Selbstverwaltung, die aus Nachbarschaft und Siedlungsgemeinschaft wuchsen. Herrschaft und Genossenschaft waren hier über alle Spannungen hinweg durch Treue und durch gegenseitigen Schutz und Hilfe miteinander verbunden.

---

<sup>30</sup> H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt* (1933).

<sup>31</sup> R. Köttschke, *Salhof und Siedelhof im älteren deutschen Agrarwesen*, hrsg. von H. Helbig (1953). – H. Jankuhn, *Gemeinschaftsform und Herrschaftsbildung in frühgermanischer Zeit* (1939).

Im Raum zwischen König und Adelherrschaft bzw. geistlicher Immunität schob sich ein die politisch ausgeformte Kraft der Stämme,<sup>32</sup> die nicht, wie Tellenbach früher meinte, durch das zwingende Handeln der letzten Karolinger, Arnulfs von Kärnten vor allem, sondern durch Entschluß und gemeinsamen Willen des den Stamm tragenden und repräsentierenden Adels, der selbst wieder vielschichtig sein konnte, zum *regnum Teutonicorum*, zum deutschen Reich zusammenfanden.<sup>33</sup> 918 hatten die beiden mächtigsten und geschlossensten Stämme, d. h. ihr Stammesadel, die Sachsen<sup>33</sup> und Bayern,<sup>34</sup> jeweils mit Unterstützung eines der beiden anderen Stämme, der Alemannen und der Lothringer, ihren eigenen Stammesherzog oder noch besser Stammeskönig zum Gesamtkönig, zum „*rex in regno Teutonicorum*“ gekürt.<sup>35</sup> Die geschickte und geduldige Politik des ersten Sachsenkönigs hat es zuwege gebracht, daß sich die selbständigen regna der Stämme seiner hegemonialen Stellung unterordneten, daß sie sein Königsheil anerkannten, obwohl das des Bayernherzogs Arnulf zunächst ebenso evident wie das des Sachsenherzogs war. Die Invasionen, die das absterbende Karolingerreich um die Wende zum 10. Jahrhundert im Nordwesten, Osten und Süden bedrohten, haben in den zu Reichsprovinzen herabgedrückten alten Stammesherzogtümern den Willen zur Selbständigkeit wieder

---

<sup>32</sup> R. Wenskus, *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes* (1962).

<sup>33</sup> G. Tellenbach, *Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches* (1939); dazu M. Lintzel, DLZ 1941. Sp. 505 ff. – H. Zatschek, *Wie das erste Reich der Deutschen entstand* (1940). – W. Schlesinger, *Kaiser Arnulf und die Entstehung des deutschen Staates und Volkes*, HZ 163 (1941), 457 ff. – G. Tellenbach, *Die Unteilbarkeit des Reiches*, HZ 163 (1941), 20 ff.

<sup>34</sup> K. Jordan, *Herzogtum und Stamm in Sachsen während des hohen Mittelalters*, Niedersächs. Jb. f. Ldg. 30 (1958), 1–2 f.

<sup>35</sup> K. Bosl, *Das „jüngere“ bayerische Stammesherzogtum der Luitpoldinger*, Festschr. für Max Spindler (1955), 145 ff. – Ders., *Das bayerische Stammesherzogtum*, ZBLG 25 (1962), 275–282. – Ders., *Die historische Staatlichkeit der bayerischen Lande*, ebda. 25 (1962), 3–19.

<sup>36</sup> K. Reindel, *Die bayerischen Luitpoldinger 893–989* (1953). – Ders., *Herzog Arnulf und das Regnum Bavariae*, ZBLG 17 (1954). – Ders., *Die staatliche Entwicklung Bayerns vom Ende der Agilolfingerzeit bis zur Mitte des zehnten Jahrhunderts*, ebda. 25 (1952), 665–678.

aufleben und den erfolgreichsten und mächtigsten Adeligen, zum Teil Angehörige der karolingischen Reichsaristokratie in diesen Provinzen,<sup>36</sup> zum selbständigen Stammesherzog aufsteigen lassen, der die Verteidigung des Stammesgebietes leitete, der die Anerkennung und Mithilfe des Adels dadurch gewann, daß er sich durch Leistung und Siege als heilserfüllt und gottbegnadet (*Arnulfus dei gratia dux*) erwies; deshalb ertrugen sie sein Gericht, seinen Heerbannbefehl, seine Friedewahrung und Kirchenherrschaft, die vier Grundäußerungen der Herrschaft des Stammesherzogs. Das Kleinkönigtum der „jüngeren“ Stammesherzöge ruhte auf dem Willen der *potentes* im Stammesgebiet (*terra, provincia*), die im Stammeslandtag, in Bayern meist an der Königspfalz zu Regensburg, in Sachsen bei der Pfalz Werla zur Beratung und zur Beschlußfassung der Stammesangelegenheiten zusammenkamen und so an der Herrschaft über den Stamm und das Stammesgebiet aktiv mitwirkten, der wie die Aristokratie des Reiches den König, so auf den Hof- und Landtagen den Herzog wählte, seinen Regierungsakten die Zustimmung gab, die Kriege beschloß und zu Gericht über die großen Friedebrecher saß, die großen Händel schlichten half. Herzog Arnulf von Bayern ließ 936 seinen Sohn Eberhard zu Reichenhall auf einem Teilstammeslandtag zum Nachfolger im *regnum* (oder *regimen* 11. Jahrhundert) wählen. Das Recht zur Mitherrschaft und Mitbestimmung in den Stammesreichen wurde immer mehr zu einer drückenden Pflicht, je stärker es dem Königtum seit Otto I. gelang, die Macht der Stammesherzöge zu brechen, ihre Herrschaftsrechte zu beschneiden, sie durch Lehn- und Amtsrecht an den Thron zu ketten und als Mittelinstanzen zwischen Königsherrschaft und Immunitäten auszuschalten. Bayern wurde bis 1070, d. h. bis zur Einsetzung der Welfen Jahrzehnte lang vom König selbst oder von eingesetzten = beamteten fremden Herzogen als „Königsprovinz“ verwaltet. Nur einmal stieg ein Herzog von Bayern zum König auf, der letzte Sachse Heinrich (IV.) II.; der aber entleerte das Herzogsgut, die reale Machtgrundlage des bayerischen Her-

<sup>36</sup> G. Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, in *Adel und Bauern* (1943), 22 ff. – Ders., *Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels* (1957) (Fleckenstein, Vollmer, Wollasch, Schmid).

zogs, so gewaltig durch seine umfangreichen Schenkungen an das neue Reichsbistum Bamberg am Obermain, daß fortan nur mehr ein dürftiger Rest der alten Herrschaftsrechte übrig blieb und die Inhaber dieser Herrschaftsstellung im Investiturstreit auf die neue Bahn des institutionellen Flächenstaates gewiesen wurden. Diese neuauftretenden Territorialgebilde wurden von den ersten Staufern mit den Mitteln des Lehnrechts der Königsherrschaft untergeordnet und dem Reichsverband eingegliedert. Gerade damit aber beschritt schon seit dem Investiturstreit das Königtum selber den unvermeidlichen Weg der Aushöhlung, auf den es zweihundert Jahre vorher die Stammesherrzoge gedrängt hatte. Vom endenden 13. Jahrhundert ab konnte sich nur mehr der mächtigste Landesherr im Königsamte durchsetzen.

Der herzogliche Teilhaber an der Königsherrschaft, der zu Beginn des 10. Jahrhunderts eine fast königsgleiche Stellung einnahm, konnte in Bayern bis in das 13. Jahrhundert so viel an alten, dem Adel und der Kirche seines Gebietes übergeordneten Herrschaftsrechten und Prärogativen erhalten, daß es den Wittelsbachern seit 1180 in einem um seine Außenposten verkleinerten, ziemlich geschlossenen Raum gelang, die damals modernste und geschlossenste Landesherrschaft in Deutschland aufzubauen, Adel und Kirche (Klöster) des Territoriums vom König und seiner Herrschaft völlig abzudrängen, sie landständisch zu machen. Das gehört nicht mehr in den Kreis unserer Betrachtung. 1077 gehörten zu den *regalia* = Königsrechten und zum *ducatus* (= Herzogsrecht) das Hoftags- und Steuerrecht, die Heerfahrtsabgabe, das *fodrum* in den Marken = das Marchfutter, Gebot und Verbot. Heerfahrt wurde ihm genau wie dem König (außerhalb des Lehnverbandes) nur geleistet bei éhafter not = Landesnot; an seinen „Privatkriegen“ aber nahm nur sein eigenes Lehnsaufgebot teil, genau wie beim König. Unentschieden ist bis heute die Lehnrührigkeit der bayerischen Grafschaft vom Herzog. Seine Gerichtsgewalt war die eines Schiedsrichters vor allem bei Streitigkeiten des Stammesadels und der Kirchen. Sie war gepaart mit Friedewahrung im allgemeinsten Sinn bei der *expeditio*. Besonders lukrativ wurde das Heimfallsrecht an den Herzog. In Bayern sind selbst in den Zeiten Herzogswahlen belegt, in denen der König den Herzog einsetzte. Das absolute Ende des gen-

tilen Herrschaftsdenkens der Deutschen drückt der Sachsenspiegel Eikes von Repgow aus. Seine Ausführungen über Stammesrechte sind eingebettet in Darlegungen über die Rechtsordnung im Reich und über die Funktionen des Königs, in dem diese Rechtsordnung gipfelte. Die Kurfürsten sind als Wahlmänner keine Vertreter der Stämme mehr.

Wenn wir nach dem formalen und geistigen Band der Herrschaft des Königs über die Stämme fragen, dann stoßen wir auf die Erscheinung des königlichen Umrittes und der Huldigung.<sup>37</sup> Durch die Stuhlsetzung zu Aachen hat der König zwar *potestas*<sup>38</sup> und *nomen*<sup>39</sup> gewonnen, aber er muß noch in die Stammesgebiete gehen, um dort seine oberst- und schiedsrichterlichen Funktionen zu übernehmen und auszuüben. Volle Herrschaft gewinnt er erst bei Übernahme des Gerichts beim ersten Betreten des Stammesbodens; denn dann huldigen ihm alle Stammesgenossen, d. h. sie geben ein eidliches Versprechen ab und treten damit zu ihm in ein allgemeines Treueverhältnis, sie anerkennen die Rechtsordnung des Königtums, die nicht nur Herrschaft war. Der Begriff der Huld bezeugt auch zwischen Grundherrschaft und bäuerlichem Holden, sie erscheint im Bürgereid der Stadt,<sup>40</sup> im Eide der Bürgergemeinde gegenüber dem Stadtherrn, in der Huldigung der Landstände und der Landesuntertanen gegenüber dem Landesherrn. Huld ist ein allgemeiner und vasallitische Huld ein spezieller Begriff. Der Übergang zu lehenrechtlichen Formen bei der Wahl ist Zeichen der Feudalisierung des Reiches seit dem 10. Jahrhundert. Wir haben also Huldigung durch die Stämme bei Wahl und Aufstellung des Reichsheeres nach Stammesaufgeboten auf der einen Seite, dagegen bei der eigentlichen Königswahl in spä-

<sup>37</sup> R. Schmidt, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit, in Vorträge und Forschungen VI (1961), 97–233.

<sup>38</sup> H. Löwe, Von Theoderich zu Karl d. Gr., DA 9 (1952), 380 ff. (*potestas* = Regierungsgewalt im Gegensatz zur bloßen *potentia* = Macht).

<sup>39</sup> H. Beumann, *Nomen imperatoris*. Studien zur Kaiseridee Karls d. Gr., HZ 185 (1958), 515–549. – Ders., Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, Vortr. u. Forschungen III; das Königtum (1956), 199–209. – Ders., Die Historiographie des Mittelalters als Quelle für die Ideengeschichte des Königtums, HZ 180 (1955), 469 ff.

<sup>40</sup> W. Ebel, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts (1958).

terer Zeit die vasallitische Huldigung und Ordnung des Heeres nach lehensrechtlichen Gesichtspunkten auf der anderen Seite. Dieser Übergang, eines der wichtigsten Ereignisse der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches, kündigt den Schwund der Bedeutung der Stämme an. In Sachsen hatte man von jeher vom König die Beachtung des geltenden Herkommens und Rechts gefordert und sich dem König nur insoweit verpflichtet gefühlt, als er sich an Recht und Gesetz des Landes hielt; das verlangten die Sachsen besonders von Heinrich II. und Konrad II. beim Königsumritt im Zusammenhang der Huldigung. Bei Umritt und Huldigung kommt das Verhältnis zwischen Königtum und Stämmen am stärksten zum Ausdruck. Auf dem Umritt präsentierte sich der König dem Adel der Stämme; vorher hatte ihn ja nur der begrenzte Kreis der Großen gewählt; Umritt ist darum nicht nur symbolischer, sondern tatsächlicher Akt des Regierungsantritts und des Beginns der Herrschaftsausübung, sie ist auch Darstellung des Königs, der Anerkennung braucht und heischt, die ihm die *collaudatio*, der Jubel des Volkes zollte. Der König tritt damit in direkten Kontakt mit dem ganzen Stamm, vorab seinem Adel und verpflichtete sich diesen. Er schaltete damit zugleich den Stammesherzog aus und brachte so die Vasallen in schwerwiegende Gehorsams- und Gefolgschaftskonflikte.

Wipo<sup>41</sup> berichtet ja von der erregten Debatte zwischen dem schwäbischen Hochadel der Grafengeschlechter und Herzog Ernst, dem Sohne Konrads II., über einen Pflichtkonflikt zwischen Königs- und Herzogstreue. Die Adeligen erklären, sie verlören ihre „*libertas*“, wenn sie dem Herzog folgten, da sie nicht von ihm, sondern vom König belehnt seien, der der Garant ihrer „*libertas*“ sei. Seit Heinrich II. wurde durch den Königsumritt der Kreis derer, die huldigen und wählen, bedeutsam erweitert; es änderte sich nicht nur das Wesen der Königswahl. Die Gefolgschaft der Stämme, die einst das Reich bildeten, ihrer Herzoge und Obergrafen wurde ersetzt, erweitert, gesprengt durch die Lehenshuldigung breiterer

<sup>41</sup> Wipo, *Gesta Chuonradi*. Kap. 20 ed. H. Bresslau (1955) SS. rer. Germ. S. 40 (zu 1027). Vgl. H. Grundmann, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat, *HZ* 183 (1957), 1 ff. Dazu K. Bosl, Freiheit und Unfreiheit, *VSWG* 44 (1957), 193 ff.

Schichten von Lehensleuten des Königs. Während er bei Heinrich IV. und V. unterblieb, haben ihn Lothar, Konrad III. und Friedrich I. wieder aufgenommen, wenn auch bei letzteren die Lehenshuldigung der geistlichen Fürsten unterblieb; sie versuchten damit das gestörte und erschütterte Treueverhältnis zwischen König und Volk = Adel wieder zu reparieren. Bei der Wahl, die seitdem zum herrschenden Prinzip der Königserhebung wurde, hat sich der Kreis derer, die tatsächlich den König wählten, immer mehr eingengt.

Wo Eigenmacht, legitime Selbsthilfe und Gerichtsprozeß als gleichwertige Möglichkeiten nebeneinander stehen, gibt es keine einheitliche Staatsgewalt, kein „Monopol einer legitimen Gewalt“. Wo neben dem König und unter ihm die Stammesherzoge eine Anzahl königsgleicher Rechte ausüben, wo sie die Hauptwähler des Königs waren, wo der Adel autogene, nicht abgeleitete oder delegierte Herrschaft und die Kirche Herrschaft in ihren Immunitäten durch die Vögte übte, was freilich ein Weg der Durchlöcherung dieser Sondergebiete durch Adels herrschaft wurde, dort, wo im Grunde die einzigen wirklichen und direkten „Staatsuntertanen“ des Königs und seine Diener (ministeriales im 9./10. Jahrhundert) die herrschaftsberechtigten principes, der vom König belehnte Hochadel, die Großvasallen und die von ihnen personal und verwaltungsmäßig (Vogtei) beherrschte Kirche waren, da gibt es weder Souveränität, noch Staat, sondern nur ein System von Über- und Unterordnungen von großen, mittleren und kleinen Herrschaften und Herrschaftsträgern. Diese im Gleichgewicht zu halten, darin bestand die Regierungskunst der Könige. Zur Durchführung seiner Herrschaft konnte er sich stützen auf seinen engsten Macht- und Schutzbereich, die Königsländereien und Königsgutsbezirke (loci) um Pfalzen und Reichsburgern, die ihrerseits wieder Immunitäten waren,<sup>42</sup> weiter auf die herrschafts-, schutz- und hilfeberechtigten Großuntertanen und ihre Macht im weiteren Sinne. Das aller mittelalterlichen deutschen Herrschaft immanente Genossenschaftsprinzip war Weg und Mittel zur Beteiligung der Herrschicht an der Kö-

<sup>42</sup> Demnächst: K. Bosl, Pfalzen und Forsten, Festschrift für P. E. Schramm (1963). – Ders., Probleme der Reichsgutsforschung in Mittel- und Süddeutschland, Jb. f. fränk. Ldf. 20 (1960), 305–324.

nigsherrschaft, den wesentlichen Akten der königlichen Politik. So entsprach es dem Kulturniveau der Zeit. Thieme<sup>43</sup> hat mit Grund darauf hingewiesen, daß das deutsche Königtum seine Rechte und Machtmittel an Adel und Kirche ausgeben mußte, um sie beim Fehlen einer festen Residenz, einer rationalen und zentralen Reichsverwaltung, besonders der Finanzen, kurz beim Fehlen eines Apparates entsprechend auswerten und für die reale Politik einsetzen zu können. Dafür wurde ihm vor allem von der Kirche Hoffahrt, Heerfahrt geleistet, ihm und seinem wandernden Hof Herberge gewährt und der dürftige Apparat der Hofkanzlei mit Kaplänen = Beamten versorgt.<sup>44</sup>

Der eine Weg, durch machtvolle Beamte den Königswillen durchzusetzen, scheiterte daran, daß die Amtsherzoge, missi, Grafen und Centenare selbst eine übertragene oder autogene Herrschaftsmacht brauchten, um sich und den Herrscherwillen in den Gauen und Landschaften ohne Schwäche durchzusetzen.<sup>45</sup> Dabei verwischten sich aber die Grenzen zwischen Amt und Herrschaft, zwischen Lehen und Eigen, besonders im Investiturstreit. Die reichen Schenkungen an die Kirche, vor allem die Verleihung von Immunitäten = Herrschaft in abgegrenzten Herrschaftsgebieten seit dem 10. Jahrhundert haben zwar die Reichskirche (Hochstifte und alte Klöster) zum Königsdienst (*servitium regis*) befähigt, sie aber seit dem Wormser Konkordat an der Herrschaft beteiligt und damit die reale Macht des Königs um so mehr ausgehöhlt, als die Vogtei in den Immunitäten zur Hintertüre wurde, durch die der herrschaftshungrige Adel der Vögte nun indirekt an der Königsherrschaft beteiligt wurde. Feudalismus, Lehens-

<sup>43</sup> H. Thieme, Die Funktion der Regalien, ZRG. GA 62 (1942), 57–80.

<sup>44</sup> K. Bosl, Würzburg als Reichsbistum, Festschrift Th. Mayer I (1954), 161–182. – Ders., Aus den Anfängen des Territorialstaates in Franken, Jb. f. fränk. Ldf. 22 (1962), 67–88. – J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige I. Teil: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (1959).

<sup>45</sup> Das zeigt am besten der Entschluß Karls des Großen, nicht mehr „de infra palatio vassi pauperiores“ als missi in die Lande zu schicken, um Streitfälle zu entscheiden, da sie den *potentes* gegenüber zu schwach, feige und bestechlich seien, sondern die Großvasallen damit zu betrauen. MG SS I (1826), 38; Katz, *Annalium Laureshamensium editio emendata* (1889), 45.

wesen und Lehenrecht<sup>46</sup> haben in Deutschland die in alle Bereiche eindringende Adelsherrschaft, diesen „Allodialismus“ meist nur notdürftig überwölbt und überschichtet. Der Dienstgedanke, der im Lehnswesen am stärksten lebendig war und wirkte, hat im Lande der Rodung und des Landesausbaus östlich des Rheins, in dem keine transpersonalen und rationalen Rechts- und Staatsgedanken seit der Römerzeit weiterwirkten, immer wieder zur Herrschaft als Entgelt für Leistung geführt, wie uns vor allem der Aufstieg der Ministerialität zum Niederadel und gleichberechtigten Herrschaftspartner der Hocharistokratie in der höfischen Gesellschaft beweist. Durch das Erbrecht vor allem an den Amtslehen hat er beim Hochadel die Form lokaler Adelsherrschaft nur noch verstärkt. Das Lehnswesen, wiederum ein Verhältnis auf Gegenseitigkeit in seiner entwickelten Form, deshalb auch ein starkes Element der Genossenschaft und vorab in Deutschland eine wesentliche Art der Beteiligung an der Herrschaft und ihren Machtmitteln, war der erste Versuch, die durch Adelsherrschaft und Allodialismus in ihrer Substanz stets gefährdete Königsmacht durch ein rechtlich-ethisches System persönlicher und dinglicher Abhängigkeit mit den Teilhabern an der Herrschaft zu sichern. Indem die lehnrechtlichen Bindungen wie die anderen Abhängigkeitsverhältnisse als Treuebindungen erscheinen, schließen sie immer die Möglichkeit des rechtmäßigen, legitimen Widerstandes in sich. Die Heerschildordnung des Staufers Friedrich Barbarossa war ein rational durchdachter Versuch alle an der Herrschaft als Nutznießer und Diener Beteiligten vom König über Fürsten und Herren bis hinab zum Einschildritter in einer Stufenfolge von Abhängigkeiten entsprechend ihrer Macht und ihrem Prestige festzulegen und so den Kreis der vom König Beherrschten, seiner direkten Untertanen, rechtlich zu schließen; insoferne war die Lehenspyramide eine Vorstufe zum modernen Staat.

Da Lehnrecht in seiner politischen Funktion für Herren- und Kriegerschichten galt, die sich selbst zu schützen vermochten,

---

<sup>46</sup> F. L. Ganshof, *Feudalism* (London 1952). – Ders., *L'origine des rapports feodo-vassaliques. Les rapports feodo vassaliques au Nord des Alpes à l'époque carolingienne*, in *I problemi della civiltà carolingia* (Spoleto 1954). – Ders., *Das Lehnswesen im fränkischen Reich*, in *Studien zum mal. Lehnswesen* (1960), 37–50.

auch wenn es in den Unterschichten unterschwellig seit fränkischer Zeit weitergelebt haben muß (Kienast), darum leben in ihm auf der sozial gehobenen Ebene Selbsthilfe und Kampfrecht viel länger fort, als in den potenzierten Friedenskreisen der grundherrlichen Bauern nach Hofrecht und der städtischen Bürger nach Einung und Stadtrecht. Mindestens bis zum Investiturstreit war das deutsche Königtum so mächtig, daß es zwar sich des Lehnrechts erfolgreich bediente (Bindung der Stammesherzoge), im Grunde aber nicht darauf angewiesen war, da Königsgut und Reichskirchenherrschaft der Ottonen und Frühsalier noch entscheidende Machtmittel der Königsherrschaft waren. Als der Investiturstreit sie aushöhlte, die Adels Herrschaft sich verselbständigte<sup>46a</sup> und die neuen Formen der Landesherrschaft sichtbar wurden, als die zur Freiheit = Selbständigkeit drängende römische Papstkirche das Königtum in Deutschland vor allem seiner sakralen Grundlagen beraubte und sein Prestige im Denken der gläubigen Beherrschten erschütterte, da ging Heinrich IV. daran, durch den Ausbau von Königsländern die königlichen Machtgrundlagen wieder zu erneuern; die ersten Staufer führten diese Politik fort, indem sie um große Kaiserpfalzen und Reichsburgern Reichsländer = *terrae imperii*<sup>47</sup> aufbauten, die sie mit Kirchenlehen auffüllten, die nun die ehemals reich beschenkte, in das Lehenrecht eingetretene, selbständig gewordene, von Regalien- und Spolienrecht befreite Kirche gab.

Da die ligische Vasallität<sup>48</sup> sich in Deutschland nicht durchsetzte, der deutsche *miles* = Vasall im 11. Jahrhundert noch voll-

<sup>46a</sup> Man sollte stärker betonen, daß es dem aus der nichtfeudalen Welt kommenden Papst Gregor VII. gelang, König und Adel, Herrscher und Beherrschte, Herrschaft und Teilhabe besonders in Deutschland zu trennen und somit eine Grundstruktur politischer Ordnung im Frühmittelalter zu stören, aufzulösen, nämlich den funktionalen Zusammenhang zwischen Herrschaft und Genossenschaft auf oberster sozialer Ebene. Die Folge davon war, daß König und Adel formell und funktionell getrennte Wege gehen müssen, der König den Weg der ausgebildeten imperialen Herrschaft nach römischen Vorbildern, der Adel den der Durchsetzung und Institutionalisierung seiner Eigenherrschaft im Landesstaat.

<sup>47</sup> K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen Volkes, Reiches und Staates, 2 Bde. (1950/51).

<sup>48</sup> W. Kienast, Untertaneneid und Treuevorbehalt in England und Frankreich (1952); vgl. ZRG GA 66 (1948), 111–147. – Ders., Die deutschen Für-

frei war, setzte sich das Institut der Ministerialität zunächst als Mittel der Herrschaftsausübung besonders beim König, aber auch bei Kirchen und Hochadel gegen ihre Untervasallen durch und brachte ihnen sozialen Aufstieg in den Gesellschaftskreis des hohen Adels, mit dem sie sich in der gemeinsamen höfisch-ritterlichen Gesellschaftskultur zusammenfanden. Ihr älteres Dienstrecht ist zweifellos aus dem Hofrecht erwachsen; doch standen sie wie die Wachszinser nicht unter dem Gericht des Vogtes, sondern des Herrn. Dadurch daß sie im 12. Jahrhundert bereits echte Lehen annehmen konnten, wuchsen sie in den Kreis des adeligen Lehnrechts hinein, ja ihre mächtigsten Figuren und Vertreter wurden zu ebenbürtigen Herrschaftsträgern neben der Hocharistokratie, die mittleren und kleineren Dienstmannen bauten, wie Adel es eh und je tat, um ihre Burgen kleine Hausherrschaften aus und gewannen so nach Adelsmanier echte Herrschaft über Land und Leute, indem sie Schutz und Schirm ausübten und Hilfe = Reis, Robot, Steuer dafür in Anspruch nahmen.<sup>49</sup> Der Aufstieg dieser Gruppe vollzog sich im genossenschaftlichen Zusammenschluß.<sup>50</sup> Die schwächeren Schichten des alten Adels und die aufsteigenden Gruppen der Dienstmannen traten zu einem neuen Herrenstand (Dynasten) zusammen, den O. v. Dungern untersucht hat. Die alten „Diener“ der großen Herren wurden zu Teilhabern an der Herrschaft ihrer Dienstherrn. Sie gingen im Grunde den gleichen Weg des Aufstiegs, wie der früh- und hochmittelalterliche Hochadel, der zum großen Teil aus dem Amtsadel der Merowinger und Karolinger herauswuchs und zum Teil genau so wie die Ministerialität aus einer spezifizierten Unfreiheit kam.

Wenn O. v. Dungern (1913) das Streben nach Teilhabe an der Gestaltung des eigenen politischen Schicksals, nach Mitbestimmung einen Grundzug europäischer Verfassungs- und Sozialentwicklung genannt hat, so wie Max Weber den Trend zur Rationalität als konstitutiv für europäische Kultur bezeichnete, dann

---

sten im Dienste der Westmächte I (1924), II, 1 (1931). – Ders., Französische Krondomäne und deutsches Reichsgut, HZ 165 (1941), 110 ff.

<sup>49</sup> K. Bosl, Dienstrecht und Lehnrecht, a. a. O.

<sup>50</sup> Die Pöhlde Annalen berichten zu 1150 von einer solchen „Res mira et hactenus inaudita“.

hat in einer Erörterung über Formen und Rechtstitel der Beziehungen zwischen Herrschern und Beherrschten vom 10.–12. Jahrhundert auch der Ausbau der städtischen Selbstverwaltung seinen Platz. Dieser vollzog sich in einem zunächst durch die Herrschaft gefaßten und gebilgten Sonderfriedens- oder Immunitätskreis, der sich durch ein eigenes Recht, in dem kaufmännisches Gewohnheitsrecht und stadtherrliches Obrigkeitsrecht sich mischen, von der hofrechtlich wie land = königsrechtlich geordneten bäuerlichen Umgebung mehr und mehr sich abheben, was dann symbolisch in den Stadtmauern zum Ausdruck kommt.<sup>51</sup> Während sich also die west- und mitteleuropäische Stadt vom Lande schärfer abhebt, war die südeuropäische viel stärker adelig-bürgerlich. Im Süden bleibt der Adelige in der Stadt, nördlich der Alpen wird er bürgerlich, während umgekehrt die reichen Patrizier mit Grundherrschaften zum Landadel werden. Aber in beiden Zonen vollzieht sich die Ausbildung einer Selbstverwaltung und einer Gemeinde unter der Leitung einer Stadtherrschaft, besonders der Bischöfe, die Stadt und Land verknüpfen konnten, weil sie die Grafenrechte im Contado und Lehnrechte über den dort ansässigen Adel erworben hatten. Indem die aufkommende Bürgergemeinde den Stadtherrn zurückdrängte, wurde sie zum Herrn des Contado und zum Herrschaftsträger im Stadtstaat der Signorie. Genossenschaftlich erzwungene und genossenschaftliche Beteiligung an der Herrschaft in einem begrenzten nicht-agrarischen Rechtsbereich führt wieder zur Herrschaftsbildung über andere. Seit dem 11. Jahrhundert hebt eine Bewegung an, die auf kommunale Selbstregierung abzielt, also das bisher starke Zusammenwirken von Stadtherrn und Gemeinde trennt.<sup>52</sup> Schwurverbände, Communen unter stadtadeliger Führung sind der Weg der aktiv-handelnden Gruppen, um Heer-, Gerichts-, Finanzwesen in ihre Hand zu bekommen und durch eine Obrigkeit (consules) und den Rat verwalten zu lassen. Die auf einen

<sup>51</sup> W. Schlesinger, Burg und Stadt, aus Verfassungs- und Landesgeschichte. I (1956), 97–150.

<sup>52</sup> Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens, hrsg. von Th. Mayer (1958) (Mit Beiträgen von Vittinghoff, Klebel, Petrikovits, Klein, Ammann, Büttner, Dollinger-Leonard, Petri, Schlesinger, Schweineköper, Jankuhn, Johannsen, Ludat).

potenzierten Frieden abzielende autonome Gemeinde setzt sich gegen den bischöflichen Stadtherrn, gegen die staufischen Kaiser sogar durch und gewinnt die Herrschaft über den Contado, der zum städtischen Territorium wird. Stadtadel und Fernhändler sind das treibende Element dabei.

Nördlich der Alpen entwickelt sich autonomes Leben im Wik, in der nichtagrarischen Siedlung an der Domburg, Klosterburg, Herrenburg. Die Gilde, Schutzbruderschaft sakralen Ursprungs, ist der Weg des Fortschritts, der Träger des sich bildenden Kaufmannsrechtes (*consuetudo*, *ius mercatorum*). Seit dem 10. Jahrhundert stehen herrschaftliche Burg und genossenschaftlicher Wik nebeneinander. Zum Kaufmann tritt der von ihm abhängige Handwerker, der vom grundherrlichen Hofhandwerker geschieden ist. Beide entwickeln den Bereich der freien Stadtwirtschaft, der neben das politisch-militärisch-kultische Zentrum in *civitas* oder Burg als wik oder burgus (*portus*) tritt. Indem beide aber zusammenwachsen und auch (mit Mauern) verbunden werden, indem neue (leibeigene) Bevölkerung hinzuströmt, die nicht in der Gilde der Kaufleute erfaßt wird, entsteht im Raum und Rahmen der stadtherrlichen Immunität eine Nachbarschaft, Siedlergemeinde, die zur Heeres- und Gerichtsgemeinde sich weitet. Im Bezirk von Kaufmannsrecht und Markt herrschte gesteigerter Friede, der Asyl gegen Selbsthilfe gewährt und das Kampfrecht vor Gericht ausschaltet. Der Einwohner wird nach Jahr und Tag frei von den Bindungen an Leib- und Grundherrn, wenn die Stadt und der Stadtherr mächtig genug sind, dies durchzusetzen. Die Organe dieser Bürgergemeinde setzte anfänglich noch der Stadtherr, bis sie sich selber ihre eigene Obrigkeit gibt. In friedlichem Kompromiß wie unter harten Kämpfen wurde der bürgerliche Rat zum Organ der Selbstregierung und -verwaltung im 13. Jahrhundert. Das gelingt durch Zusammenfassung aller Kräfte, die sich im Schwurverband der *coniuratio* eidlich binden; dieser tritt dann als handlungsfähiger Verband dem Stadtherrn gegenüber; deshalb spielen Bürgereid und Schwurtag im Leben der spätmittelalterlichen Stadt vom 13. Jahrhundert ab eine so entscheidende Rolle. Doch verbindet sich die Stadt dem älteren Stadtherrn gegenüber auch durch einen Treueid. Stadtgemeinde ist also eidlich beschworene, organisierte Gesamtheit, die sich sel-

ber regiert und die wesentlichen militärischen, gerichtlichen und finanziellen Hoheitsrechte selbst verwaltet und ausübt. Das Ausmaß der Selbstbestimmung des eigenen politischen Geschicks hängt von der wirtschaftlichen Stärke und dem politischen Einsatz der Stadt sowie von Stärke oder Schwäche der Stadtherrn ab. Da viele Städte Deutschlands unter der Vogtei des Königs stehen, wie das Stadtprivileg Friedrichs II. für Nürnberg deutlich ausspricht, entstehen durch den Niedergang der deutschen Königsherrschaft die freien deutschen Reichsstädte. Neben ihnen gab es stets landesherrliche Fürstenstädte, die in großer Abhängigkeit standen. Aber auch die Bürgerschaft der fürstlichen, adeligen, geistlichen Stadt ist eine autonome Bürgergemeinde, die sich in weitgehenden Selbstverwaltungsrechten deutlich vom Stadtherrn absetzt. Neben Adel und Geistlichkeit werden Städte zu Reichs- und Landständen, die besonders in Finanzangelegenheiten das Schicksal des Landes und der Grohherrschaft mitbestimmen.

Zusammenfassend können wir sagen, daß im Deutschen Reich des 10.–12. Jahrhunderts die Macht und Regierungsgewalt niemals in den Händen eines einzigen Menschen auf keiner Ebene der politisch-gesellschaftlichen Bühne konzentriert war oder blieb. Auf dem damaligen Kulturniveau war Herrschaft über größere Gebiete nicht möglich, ohne daß man den Helfern in der Herrschaftsausübung und dem Rivalen Anteil an der Herrschaft gab. Es muß keine germanische Besonderheit sein, wiewohl sie sich aus germanischer Entwicklung ergibt, daß Herrschaft in sich birgt und aus sich entwickelt die Teilhabe und Mitbestimmung, die in genossenschaftlichen Formen gewonnen und ausgeübt wird. Neben König stehen Reichsadel und Stammesadel, neben dem Herzog der Stammesadel, der ihn trägt, neben den altadeligen Herrschaftsträgern arbeiten sich durch Dienst und Leistung die Ministerialen zur Herrschaft empor. Neben dem Stadtherrn steht die *communitas burgensium*, neben dem Grundherrschaft die *communitas villanorum*; erstere erringt durch genossenschaftlichen Zusammenschluß im Schwurverband Beteiligung an der Herrschaft, Bestimmung ihres Schicksals in Selbstregierung und Selbstverwaltung. Da das Reich die Stammesherrschaften

bilden, die Königsherrschaft gentilisch verfaßt ist, darum bleibt die Herrschaft des Königs über sie, ihre Einordnung in den Reichsverband das große Problem. Die Lösung ist gelungen, die Stammesherrschaft wurde ausgehöhlt, aber auch die Königsherrschaft; Gewinner war die Adelherrschaft, die vom reinen Personalverband der Mitbeteiligten zum institutionellen Flächenstaat der Untertanen sich allmählich wandelte, ein Weg, den trotz größter Anstrengung das Königtum nicht mitzugehen vermochte. Im Personenverband mit Herrschaftsteilhabe sind Treue und Huld auf Gegenseitigkeit das ethische Band, das Herrscher und Beherrschte verknüpfte; Schutz und Hilfe sind das Mittel der Bewährung; Herrschaft, Dienst, Gehorsam schaffen „Freiheit“, die trotz H. Grundmann und F. Lütge im Zeitraum unserer Untersuchung auch einen spezifischen Sinn hat. Im Lehenwesen und Lehnrecht fand der dualistische Charakter der politischen und gesellschaftlichen Grundform, fand die politische und gesellschaftliche Situation mit ihren großen Abständen und Gegensätzen ihren Ausdruck. „Volk“ im verfassungsrechtlichen Sinn waren nicht die Unterschichten, die die karolingischen Kapitularien als *pauperes* den *potentes* gegenüberstellen; Volk = *populus* waren Adel und adelsbeherrschte Kirche, wurden Ministerialen und Bürger. Im Reichstag mit seinen Kurien und auf den landständischen Versammlungen findet dieses erweiterte Volk eine erste institutionalisierte Repräsentation, deren Wurzeln aber schon in den Anfängen unserer staatlich-gesellschaftlichen Entwicklung, im Dualismus germanisch-frühmittelalterlicher Herrschaft liegen. Wer die Traditionen und Vorformen demokratischer Herrschaft erforschen will, muß hier die Sonde ansetzen.

Das Reich hat keine wirklichen Formen der Unterordnung entwickelt und über Mythologeme und Theologeme hinaus keinen abstrakten, rationalen Herrschaftsbegriff realiter entfaltet. Jede neue Herrschaft löste sich durch Genossenschaft in Teilhabe auf. Das Reich wurde kein Staat, weil es zuviel Macht, zuviel Herrschaft, zuviel Glaube, zuviel Treue, zuviel Recht war und verlangte. Aber so war es dem Niveau und der Situation gemäß und entsprach es dem Denken und Glauben der Menschen und ihrer Vorstellungswelt. Dies haben wir zu verstehen. Und darum müssen wir wohl am Schlusse besser so formulieren: Herrschaft und

Reich im mittelalterlichen Sinne sind ihrem Wesen nach förderative, nicht zentralisierende Bauformen politischer Ordnung; sie beide beinhalten ihrem historischen Sinne nach immer ein genossenschaftliches Prinzip der Mitbestimmung.



# SITZUNGSBERICHTE

1957

|                                                                                                                                         |       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. A. Michel, Die Ecclasis cuiusdam captivi per tropologiam, ein Werk Humberts, des späteren Kardinals von Silva Candida . . . . .      | 5.50  |
| 2. F. Lütge, Roger Mols „Intruduction a la Démographie Historique des Villes d'Europe du XIVe au XVIIIe siècle“ . . . . .               | 3.50  |
| 3. E. Fraenkel, Die sieben Redepaare im Thebaner drama des Aeschylus . . . . .                                                          | 6.—   |
| 4. M. Schmaus, Zur Diskussion über das Problem der Univozität im Umkreis des Johannes Duns Scotus . . . . .                             | 13.20 |
| 5. P. Lehmann, Eine historisch-terminologische Wanderung durch die Universität München und ihre Ahnen Landshut und Ingolstadt . . . . . | 2.50  |
| 6. F. Babinger, Der Quellenwert der Berichte über den Entsatz von Belgrad am 21./22. Juli 1456 . . . . .                                | 7.50  |
| 7. E. Mezger, „Verbrechen als Schicksal“ nach neueren japanischen Forschungen . . . . .                                                 | —8.0  |
| 8. A. Michael, Die Akten Gerhards von Toul als Werk Humberts und die Anfänge der päpstlichen Reform (1028–1050) . . . . .               | 3.20  |
| 9. H. Ubbelohde-Doering, Der Gallinazo-Stil und die Chronologie der alperuanischen Frühkulturen . . . . .                               | 4.50  |
| 10. A. Weber, Drei Phasen der industriellen Revolution. . . . .                                                                         | 5.—   |
| 11. A. Ernstberger, Ferdinand von Schills Nachlaß . . . . .                                                                             | 1.50  |

1958

|                                                                                                                                         |      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. A. Wenzl, Der Grenzbegriff der „Materia prima“ und die Frage seines ontologischen Bedeutungsgehalts im Weltbild der Physik . . . . . | 1.—  |
| 2. B. Bischoff, Der Fronto-Palimpsest der Mauriner . . . . .                                                                            | 3.—  |
| 3. A. Wenzl, Der Begriff der Materie und das Problem des Materialismus . . . . .                                                        | 1.—  |
| 4. K. Mörsdorf, Die Scabini-Frage in der Stiftungsurkunde des St.-Nikolaus-Hospitals in Bernkastel-Kues . . . . .                       | 3.—  |
| 5. F. Lütge, Strukturelle und konjunkturelle Wandlungen in der deutschen Wirtschaft vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges . . . . .  | 3.—  |
| 6. R. Pfeiffer, Ein neues Inachos-Fragment des Sophokles . . . . .                                                                      | 4.—  |
| 7. H. Sedlmayr, Spätantike Wandsysteme . . . . .                                                                                        | 7.—  |
| 8. J. B. Schneyer, Beobachtungen zu lateinischen Sermoneshandschriften der Staatsbibliothek München . . . . .                           | 14.— |

1959

|                                                                                                                      |      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. H. Rupprich, Dürers Stellung zu den agnoetischen und kunstfeindlichen Strömungen seiner Zeit . . . . .            | 3.—  |
| 2. A. Ernstberger, Lukas Friedrich Behaim und die Collectio Camera-riana . . . . .                                   | 2.50 |
| 3. G. P. Bognetti, Una rettifica epigrafica, a proposito dei limiti cronologici dell' opera dell' Antelami . . . . . | 1.50 |
| 4. F. Babinger, Zwei baierische Türkenbüchlein (1542) und ihr Verfasser . . . . .                                    | 3.—  |
| 5. F. Babinger, Der Akademiezweist um Jakob-Philipp Fallmerayer (1851) . . . . .                                     | 6.—  |
| 6. E. Buchner, Zur spätgotischen Malerei Regensburgs und Salzburgs . . . . .                                         | 6.—  |

|                                                                               |      |
|-------------------------------------------------------------------------------|------|
| 7. P. Althaus, Der Schöpfungsgedanke bei Luther . . . . .                     | 1.80 |
| 8. A. Wenzl, Bedeutung und Vieldeutigkeit der Dialektik . . . . .             | 1.50 |
| 9. F. Dölger, ΠΕΤΙΤΟΝ, Ein Beitrag zur byzantinischen Lexikographie . . . . . | 1.—  |

#### 1960

|                                                                                                                                                      |      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. A. Ernstberger, Post und Politik. Zum Abwehrkampf Kaiser Leopolds I. gegen Ludwig XIV. . . . .                                                    | 2.—  |
| 2. Th. Frings, Die Anfänge der europäischen Liebesdichtung im 11. und 12. Jahrhundert . . . . .                                                      | 2.50 |
| 3. J. Ziegler, Antike und moderne lateinische Psalmenübersetzungen . . . . .                                                                         | 6.50 |
| 4. F. Babinger, Das Ende der Arianiten . . . . .                                                                                                     | 8.—  |
| 5. H. Kuhn, Zur Typologie mündlicher Sprachdenkmäler . . . . .                                                                                       | 3.—  |
| 6. P. Althaus, Der gegenwärtige Stand der Frage nach dem historischen Jesus . . . . .                                                                | 2.—  |
| 7. F. Baethgen, Ein Pamphlet Karls I. von Anjou zur Wahl Papst Nikolaus III. . . . .                                                                 | 2.50 |
| 8. W. v. Loewenich, Die Eigenart von Luthers Auslegung des Johannes-Prologes . . . . .                                                               | 4.80 |
| 9. W. Rehm, Heinrich Wölfflin als Literaturhistoriker . . . . .                                                                                      | 12.— |
| 10. H. Rheinfelder, Lebensvorgänge, Krankheiten und Heilung in den Gedichten Cecco Angiolieris und anderer burlesker Dichter der Dantezeit . . . . . | 4.—  |
| 11. K. v. Fritz, Mathematiker und Akusmatiker bei den alten Pythagoreern . . . . .                                                                   | 2.50 |
| 12. H. Franke, Zur Biographie von Johann Heinrich Plath (1802–1874) . . . . .                                                                        | 7.—  |
| 13. F. Babinger, Laudivius Zacchia, Erdichter der „Epistolae Magni Turci“ (Neapel 1473 u. ö.) . . . . .                                              | 4.—  |

#### 1961

|                                                                                                                         |      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. Th. Müller, Frühe Beispiele von Retrospektive in der deutschen Plastik . . . . .                                     | 4.—  |
| 2. P. Lehmann, Merkwürdigkeiten des Abtes Johannes Trithemius . . . . .                                                 | 7.—  |
| 3. H. Berve, Zur Themistokles-Inschrift von Troizen . . . . .                                                           | 5.—  |
| 4. H. Hatzfeld, Der gegenwärtige Stand der romanistischen Barockforschung . . . . .                                     | 2.—  |
| 5. F. Babinger, Johannes Darius (1414–1494), Sachwalter Venedigs im Morgenland, und sein griechischer Umkreis . . . . . | 15.— |
| 6. A. Ernstberger, Englands Ansichten zur Weltlage 1641/42 . . . . .                                                    | 2.—  |

#### 1962

|                                                                                      |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. A. Wenzl, Zur sowjetischen Kritik des kritischen Realismus. . . . .               | 1.—  |
| 2. H. Grundmann, Betrachtungen zur Kaiserkrönung Ottos I. . . . .                    | 2.—  |
| 3. A. Dempf, Der Platonismus des Eusebius, Victorinus und Pseudo-Dionysius . . . . . | 2.—  |
| 4. J. Ziegler, Die Münchener griechische Sirach-Handschrift 493 . . . . .            | 11.— |
| 5. G. Rohlf, Neue Beiträge zur Kenntnis der unteritalienischen Gräzität . . . . .    | 35.— |
| 6. M. Schmaus, Die Denkform Augustins in seinem Werke de trinitate . . . . .         | 3.—  |
| 7. A. Ernstberger, Zur Wiederherstellung des Jesuitenordens . . . . .                | 2.—  |

#### 1963

|                                                                                             |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 1. E. Fraenkel, Zu den Phoenissen des Euripides . . . . .                                   |  |
| 2. K. Bosl, Herrscher und Beherrschte im deutschen Reich des 10.–12. Jahrhunderts . . . . . |  |